

## Stadt Vetschau/Spreewald

<b>Beschlussvorlage</b> öffentlich	Vorlage-Nr: AZ: Datum: Amt: Verfasser:	<b>BV-StVV-452-12</b> <b>4.2-sch</b> <b>17.04.2012</b> <b>Fachbereich Bau</b> Andrea Schneider				
<b>Beratungsfolge</b>			Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
<b>07.05.2012 Wirtschaftsausschuss</b> <b>31.05.2012 Hauptausschuss</b>						
<b>Betreff</b> <b>Neubau Gehweg an der OD L 54 (Bahnhofstraße) und der OD K 6627 (Stradower Weg) vom Bahnübergang BÜ km 97,2 bis zur Oststraße Vetschau/Spreewald</b>						

### Beschluss:

Der Vorplanung der Kisters AG vom November 2011 zum Neubau Gehweg an der OD L 54 (Bahnhofstraße) und der OD K 6627 (Stradower Weg) vom Bahnübergang BÜ km 97,2 bis zur Oststraße Vetschau/Spreewald wird zugestimmt.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, sich in der weiteren Planung ergebende notwendige technische Änderungen gegenüber der Vorplanung in der Ausführungsplanung aufzunehmen.

Eine Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Brandenburg erfolgt nach der Straßenbaubeitragssatzung jeweils separat für die Ortsdurchfahrten der Landesstraße L 54 (Bahnhofstraße) und der Kreisstraße K 6627 (Stradower Weg).

### Beschlussbegründung:

Bezug nehmend auf den Beschluss BV-StVV-085-04 der Stadtverordnetenversammlung vom 27.05.2004 wurde die Kisters AG beauftragt, Lösungsmöglichkeiten für den Bau eines Gehweges auf der Bahnhofstraße zwischen dem Eisenbahnübergang und dem Stradower Weg bis zur Oststraße zu suchen.

Durch das Planungsbüro Kisters wurden folgende Varianten erarbeitet:

Variante 1: einseitiger Gehweg, Radfahrer frei (in Richtung Stadt)  
kein Eingriff in Landesstraße

Variante 1a: zusätzliche Anordnung eines Schutzstreifens stadtauswärts

Variante 2: einseitiger Gehweg, Radfahrer frei (in Richtung Stadt)  
Reduzierung der vorh. Breite der Landesstraße auf 6,50 m

Variante 2a: zusätzliche Anordnung eines Schutzstreifens stadtauswärts

Variante 3: einseitiger Gehweg  
kein Eingriff in Landesstraße

Variante 3a: zusätzliche Anordnung von beidseitigen Schutzstreifen stadtein- und auswärts

Diese Varianten wurden in einer gemeinsamen Beratung mit Vertretern des Landesbetrieb Straßenwesen Cottbus (Baulastträger der L 54), des Landkreises Oberspreewald-Lausitz (Baulastträger der K 6627), der Fachbereich Ordnung und Soziales und Bau durch die Kisters AG erläutert, diskutiert und folgende umsetzbare Vorzugsvariante herausgearbeitet.

### Variante 3a:

- einseitiger Gehweg an der L 54 (Bahnhofstraße) und der K 6627 (Stradower Weg) in einer Breite von 1,20 m bis 2,55 m in Abhängigkeit von der örtlichen Gegebenheiten
- zusätzliche Anordnung von beidseitigen Schutzstreifen stadtein- und auswärts
- neue Leuchten zur Ausleuchtung des Gehweges
- Bushaltestelle integriert in den Gehweg
- Gehweg und Fahrbahntwässerung

In Abstimmung mit der Verkehrsgesellschaft Oberspreewald-Lausitz ist die vorhandene Haltestelle an der L 54 (Bahnhofstraße) auch weiterhin notwendig. Sie ist jedoch nur mit einer Wartefläche auszubauen und in den Gehweg zu integrieren. Normale Hochborde mit einer Bordhöhe von 0,12 m sind ausreichend.

Die Planung wird durch die Kisters AG vorgestellt.

### **Anlagen**

- Lagepläne 1 und 2
- Regelquerschnitte RQ1 – RQ4
- Auszug Erläuterungsbericht, Technische Gestaltung der Baumaßnahme

Für den Neubau des Gehweges zwischen Bahnübergang BÜ km 97,2 und Oststraße wurde ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für Maßnahmen im kommunalen Straßenbau zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden gemäß Richtlinie KStB Bbg. beim Landesbetrieb Straßenwesen Cottbus für das Jahr 2013 gestellt.

Eine Kostenbeteiligung an der Baumaßnahme durch den Landkreis Oberspreewald-Lausitz und Landesbetrieb Straßenwesen Cottbus erfolgt nicht.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

JA: X

NEIN:

Betrag: 120.500,00 €

Aufwand / Auszahlung aus dem Produkt:	54101
Ertrag / Einzahlung in Produkt	
Konto / Maßnahme:	202

Mittel stehen zur Verfügung

JA:

NEIN:

gem. Haushaltsplan (Produkt / Konto / Maßnahme)	
im Rahmen des Budgets	
<b>Über / Außerplanmäßig</b> - gemäß Beschluss der StVV (Beschlussnummer und Beschlussdatum angeben)	
oder	

- gemäß Verwaltungsverfügung gemäß § 5 Abs. 3 der Haushaltssatzung (Datum der Verfügung angeben)	
--	--

Stellungnahme Finanzverwaltungsamt:

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Fachbereichsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	--------------------	---------------